

Spielervermittlervertrag

Zwischen

der Kanzlei/Rechtsanwälte Eulberg & Ott-Eulberg, Ludwigstr. 2,
86152 Augsburg,
- nachstehend Kanzlei genannt -

und

Herrn/Frau ... (Spieler/in),
- nachstehend Auftraggeber genannt -

wird folgende Spielervermittlung vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt die Kanzlei/Rechtsanwälte Eulberg & Ott-Eulberg mit der nicht ausschließlichen/ausschließlichen Vermittlung eines Spielers für Der zu vermittelnde Vertragspartner des Auftraggebers muss das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene Anforderungsprofil erfüllen.

(2) Zwischen dem Auftraggeber und der Kanzlei/Rechtsanwälte Eulberg & Ott-Eulberg zu vermittelnden Vertragspartner des Auftraggebers sollen Bedingungen vereinbart werden, wie sie in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgelistet sind.

§ 2 Vergütung

(1) Die Kanzlei/Rechtsanwälte Eulberg & Ott-Eulberg erhält für den Abschluss des zwischen dem Auftraggeber und seinem vom Spielervermittler vermittelten Vertragspartner abgeschlossenen Anstellungsvertrages eine Vergütung von pauschal €..... .

(2) Das Honorar gemäß vorstehender Ziffer 1 ist binnen 14 Tagen nach Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen dem Auftraggeber des Spielervermittlers und seinem vom Spielervermittler vermittelten Vertragspartner, d. h. zwischen dem Spieler und dem Verein, zur Zahlung fällig.

(3) Mit der Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Spielervermittlers, insbesondere seine Aufwendungen, abgegolten.

§ 3 Dauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung sowie auch weitere zwingende Normen der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes, des internationalen Rechts und der anwendbaren Staatsverträge zu befolgen.

§ 5 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages über diesen Vertrag, die darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte und die anderen Parteien erhalten haben (einschließlich des Inhaltes dieses Vertrages, insbesondere die Person der Parteien sowie den Kaufpreis), gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen Offenbarungspflichten bestehen. Besteht eine solche Offenbarungspflicht, so werden sich die Parteien wechselseitig so rechtzeitig hierüber unterrichten, dass die jeweils andere Partei die Möglichkeit hat, gerichtliche Hilfe, insbesondere in Form des einstweiligen Rechtsschutzes, gegen die beabsichtigte Offenbarung in Anspruch zu nehmen. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht diejenigen Mitarbeiter und Berater der Parteien, die von der jeweiligen Partei im angemessenen Umfang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages beauftragt werden. Unberührt bleibt das Recht der Parteien zur Vorlage dieses Vertrages in einem Schiedsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren, dessen Streitgegenstand Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind.
2. Presseveröffentlichungen zum Abschluss dieses Vertrages sind nur zulässig, wenn die Parteien zuvor über deren Inhalt abgestimmt haben.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Umstände, die sich aus öffentlich zugänglichen oder einsehbaren Registern ergeben. Dies betrifft vor allem die Übertragung der Geschäftsanteile an sich.

§ 6 Gerichtsstand/Schiedsgericht

1. Sämtliche Streitigkeiten aus, im Zusammenhang mit oder in Bezug auf diesen Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsgerichtsklausel, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht nach den Schiedsgerichtsregeln der Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch. Schiedsgerichtsort ist München.

2. Für Entscheidungen, die den ordentlichen Gerichten vorbehalten sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand Augsburg. Des Weiteren haben die Erwerber ein Wahlrecht zwischen einem Schiedsgericht sowie den ordentlichen Gerichten, sofern Streitgegenstand eventuelle Schutzrechtsverletzungen sind.

§ 7 Mitteilungen

1. Alle Erklärungen oder Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch das Gesetz zwingend notarielle Beurkundung oder eine andere Form vorgeschrieben ist, und sind entweder persönlich zu übergeben oder per Boten, Post oder Telefax dem Adressaten zu übersenden.

2. Erklärungen und Mitteilungen an die Veräußerer sind zu richten an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

und in Kopie zu übersenden an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

3. Erklärungen und Mitteilungen an die Erwerberin sind zu richten an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

und in Kopie zu übersenden an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält mit seinen Anlagen alle Vereinbarungen, die die den Parteien in Bezug auf die hierin geregelten Transaktionen getroffen haben. Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen,



die die Parteien vor dem Abschluss dieses Vertrages in Bezug auf die hierin geregelten Transaktionen getroffen haben, sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt und werden hierdurch ersetzt.

2. Die Überschriften in diesem Vertrag sind lediglich redaktioneller Art und bei der Auslegung nicht mit zu berücksichtigen.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht durch das Gesetz zwingend notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke die wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

....., den

Kanzlei/Rechtsanwälte Eulberg & Ott-Eulberg, Ludwigstr. 22, 86152 Augsburg

Herrn/Frau (Spieler/in)

Anlage